
Bitte beachten Sie folgende Änderungen der Erfassungsmethode ab dem Jahr 2026:**Die Methodik, wie auf S. 32 beschrieben, ist nicht mehr gültig!**Aktuelle Erfassung der Kennarten

Für die Ökoregelung 5 (ÖR5) muss die Erfassung der Kennarten entsprechend § 10 Abs. 3 BayGAPV vorgenommen werden. Die Erfassungsmethode ist in den jeweiligen Merkblättern beschrieben:

ÖR5: <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/mehrfachantrag/index.html>

G/D30: <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/foerderung-von-agrarumweltmassnahmen-in-bayern/index.html> → „Übersicht der einzelnen Maßnahmen und Fördersätze“ → „Merkblätter/Formulare“

Als Nachweis über das Vorkommen der 4 (ÖR5) bzw. 6 (G/D30) Kennarten werden in FAL-BY mindestens 8 bzw. 12 georeferenzierte Fotos von regionaltypischen, auf dem Schlag verteilten Kennarten benötigt. Eine Kennart bzw. mehrere Kennarten einer Kennartengruppe dürfen Sie zweimal auf der Fläche nachweisen, wenn der Abstand zwischen den beiden Vorkommen mindestens 15 m beträgt. Die Aufnahme der Kennarten im Randbereich von 5 m ist nicht zulässig, außer wenn durch die Geometrie der Fläche keine Aufnahme außerhalb des Randbereichs möglich ist (schmäler als 10 m). Auf den Fotos muss die Pflanze eindeutig und am aufgenommenen Standort wachsend zu erkennen sein.

FAL-BY unterstützt bei der Bestimmung der Kennarten. Der Nachweis über die App muss bis zum 31. August 2026 erbracht werden. In der Grundantragstellung bzw. im Mehrfachantrag können G/D30 bzw. ÖR5 beantragt werden, auch wenn die Beurteilung der Fläche, ob 4 bzw. 6 Kennarten vorhanden sind, noch nicht möglich war. Die Flächen können zum optimalen Zeitpunkt (Blüte der Kennarten) mittels FAL-BY bewertet werden. Sollten nach Überprüfung nicht ausreichend Kennarten vorgefunden werden, gilt die Fläche als zurückgenommen, wenn die Aufgabe in FAL-BY nicht oder mit nicht ausreichend Kennarten eingereicht wird.